

Umsetzung der Corona Maßnahmen im Fahrerlaubnis-Prüfbetrieb der Technischen Prüfstelle in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg



Auto Service



I. Allgemeine Grundsätze

- Aufgrund der nach wie vor sehr hohen Inzidenz und der steigenden Infektionszahlen empfehlen wir dringend verantwortungsvoll zu handeln und dem Sicherheitsbedürfnis aller beteiligten Personen am Betrieb von Fahrerlaubnisprüfungen gerecht zu werden.
- Die Einhaltung der aktuellen Empfehlungen der Behörden zur Gesunderhaltung gilt für alle Beteiligten als Voraussetzung für die Prüfungsdurchführung. Prüfungen können nur bei zweifelsfreier Gesundheit aller Beteiligten stattfinden.
- Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sind das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder vorzugsweise FFP2-Maske) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

II. Maßnahmen hinsichtlich der Disposition/Organisation

- Die Technische Prüfstelle wird den Fahrschulen zur koordinierten Weiterführung des Prüfbetriebes, insbesondere der Abläufe und Umfänge zur Disposition unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen möglichst frühzeitig kommunizieren.
- Entfällt ein Bewerber krankheitsbedingt, so soll frühestmöglich ein anderer Bewerber diesen Prüfplatz nutzen können. Die Vorlage eines Attestes bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll weitestgehend von allen Beteiligten nicht zum Ausfall des Prüftermins führen.

III. Durchführung theoretische Fahrerlaubnisprüfungen („TFEP“) und praktische Fahrerlaubnisprüfungen („PFEP“)

Nachfolgend finden Sie die länderspezifischen Regelungen:

• Hamburg:

Nach der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gelten ab 02.04.2022 folgende Maßnahmen in Bezug auf den Fahrerlaubnis-Prüfbetrieb:

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist für die Teilnahme an theoretischen und praktischen Prüfungen für Bewerber*innen verpflichtend.
- Für Fahrlehrer*innen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Mit Rücksichtnahme auf die Gesundheit aller Beteiligten bitten wir jedoch um das Tragen einer FFP2-Maske.

• Baden-Württemberg:

Vorbehaltlich der Regelungen des §6, Abs. 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 01.04.2022 gelten folgende Maßnahmen in Bezug auf den Fahrerlaubnis-Prüfbetrieb:

- Voraussetzung zur Teilnahme an theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen ist das Tragen einer medizinischen Maske. Mit Rücksichtnahme auf die Gesundheit aller Beteiligten bitten wir jedoch um das Tragen einer FFP2-Maske.

- Empfehlung zur Teilnahme an praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ist das Tragen einer medizinischen Maske. Mit Rücksichtnahme auf die Gesundheit aller Beteiligten bitten wir jedoch um das Tragen einer FFP2-Maske.
- **Bayern:**
Nach der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten ab 03.04.2022 folgende Maßnahmen in Bezug auf den Fahrerlaubnis-Prüfbetrieb:
 - Voraussetzung zur Teilnahme an theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen ist das Tragen einer medizinischen Maske. Mit Rücksichtnahme auf die Gesundheit aller Beteiligten bitten wir jedoch um das Tragen einer FFP2-Maske.
 - Empfehlung zur Teilnahme an praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ist das Tragen einer medizinischen Maske. Mit Rücksichtnahme auf die Gesundheit aller Beteiligten bitten wir jedoch um das Tragen einer FFP2-Maske.

IV. a. Sonstiges zur Durchführung theoretische Fahrerlaubnisprüfungen

- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Zugangs- und Wartebereichen, sowie den Prüfräumen gemäß des TÜV SÜD / TÜV Hanse Schutz- und Hygienekonzepts dringend zu beachten. Auf eine Begleitung der Bewerber*innen durch Fahrlehrer*innen oder Dritte bis zum Prüfungsraum soll verzichtet werden.
- Die theoretische Prüfung wird nur an geeigneten Örtlichkeiten, mit der Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt (z.B. TÜV SÜD Service Center; bei TÜV Hanse weiterhin nur am TÜV Hanse Service-Center Mitte). Wir bitten um Verständnis, dass es in Bezug auf die umzusetzenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu geringfügigen Verzögerungen beim Prüfungsbeginn kommen kann.
- Darüber hinaus werden weitere organisatorische Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung von Abstandsregeln ergriffen werden, z. B.: Kennzeichnung von Laufwegen, ggfs. Anpassung der Prüfungsplätze in den Prüfräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Prüfraumes).
- Gilt für die Durchführung von theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen, gemäß der aktuell gültigen Verordnung des Bundes oder jeweiligen Bundeslandes, eine Maskenpflicht, ist dieser zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD / TÜV Hanse die Prüfung kostenpflichtig ab.

IV. b. Sonstiges zur Durchführung praktische Fahrerlaubnisprüfungen

- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Voraussetzungen in den Wartebereichen der Abfahrorte sind dringend zu beachten – die Fahrschulen sind angehalten, die Bewerber*innen entsprechend zu informieren; auf eine Begleitung der Bewerber*innen im Wartebereich sollte verzichtet werden.
- Die Prüfungsfahrt beginnt und endet nur an geeigneten Örtlichkeiten, die eine Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten (z.B. TÜV SÜD Service Center an Prüferten). Wir bitten um Verständnis, dass es in Bezug auf die umzusetzenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu geringfügigen Verzögerungen beim Prüfungsbeginn kommen kann.
- Die Klärung der Prüfungsvoraussetzungen, die Identitätsprüfung, die Fahrtechnische Vorbereitung, die Instruktion und das Rückmeldegespräch sollten möglichst außerhalb des Prüfungsfahrzeugs unter Wahrung der notwendigen Abstandsregeln erfolgen.
- Gilt für die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, gemäß der aktuell gültigen Verordnung des Bundes oder jeweiligen Bundeslandes, eine Maskenpflicht, ist dieser zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD / TÜV Hanse die Prüfung kostenpflichtig ab.

- Für die Einhaltung notwendiger persönlicher Schutzmaßnahmen ist jede*r Teilnehmer*in selbst verantwortlich.
- Wir bitten die Fahrschulen die Hygiene in den Prüfungsfahrzeugen zu gewährleisten:
 - Beachtung der grundlegenden Empfehlungen des RKI
 - ausreichende Lüftung des Fahrzeugs zwischen Prüfungsfahrten, ggf. erforderliche Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen
 - ausreichende Belüftung im Prüfungsfahrzeug während der Prüfungsfahrt

Weitere mitgeltende Unterlagen:

- Allgemeinverfügung des jeweiligen Bundeslandes, sowie weitergehende Erlasse
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)